UNIVAR SOLUTIONS GmbH

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Annahme und Durchsetzbarkeit:

1.1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „AVB“) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen durch UNIVAR SOLUTIONS GmbH („UNIVAR“ oder der „Verkäufer“) sowie sämtliche Angebote und Preisangaben von UNIVAR und sämtliche von einer anderen Partei (dem „Käufer“) bei UNIVAR aufgegebenen Bestellungen. „Produkte“ bezeichnet alle Waren und/oder Dienstleistungen, die gemäß dem Vertrag von UNIVAR an den Käufer verkauft und geliefert werden. Alle in diesen AVB enthaltenen Verweise auf Preise, Produkte und Dienstleistungen sind als die Preise, Produkte und Dienstleistungen zu verstehen, die im entsprechenden, vom Käufer ausgestellten Bestellformular („Bestellung“) aufgeführt sind und in der Folge durch die schriftliche Bestellbestätigung von UNIVAR („Bestellannahme“) angenommen oder geändert werden. Ein „Vertrag“ gilt als abgeschlossen, wenn UNIVAR eine vom Käufer aufgegebene Bestellung schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung dieser Bestellung begonnen hat, je nachdem, was zuerst eintritt.

1.1.2 Diese AVB stellen die einzigen Bedingungen dar, die UNIVAR in Bezug auf die Tätigung von Geschäften mit dem Käufer akzeptiert.

1.1.3 Abweichungen von diesen AVB sind nur gültig, wenn und soweit sie von UNIVAR ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

1.1.4 Die Aufgabe einer Bestellung bei UNIVAR gilt als vollständige und bedingungslose Annahme der AVB durch den Käufer, einschließlich der bei UNIVAR geltenden Spezifikationen, Preise und Raten, unter Ausschluss anderer von UNIVAR ausgestellter Unterlagen wie Prospekte und Kataloge, die lediglich zu Informationszwecken dienen.

1.1.5 Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers zum Erwerb von Waren in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen dar.

1.1.6 Die Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt, woraufhin der Vertrag zu diesem Datum zustande kommt (Vertragsbeginn).

1.2 Änderungen an Produkten:

Solange das Angebot nicht angenommen wurde, behält sich UNIVAR das Recht vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen, die es für seine Produkte als zweckdienlich erachtet, und die in seinen Prospekten, Katalogen oder anderen Unterlagen definierten Modelle ohne vorherige Ankündigung anzupassen.

UNIVAR kann jederzeit Anpassungen an den zu liefernden Produkten vornehmen, um diese zu verbessern oder gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

1.3 Stornierung einer Bestellung

Der Käufer kann eine Bestellung nur stornieren, wenn diese von UNIVAR noch nicht schriftlich bestätigt wurde. Eine Stornierung erfordert zudem die schriftliche Zustimmung von UNIVAR.

2. PREISE

2.1 Der Preis für die gelieferten Waren oder Leistungen entspricht dem im jeweiligen Einkaufsauftrag angegebenen Preis, wie in der entsprechenden Bestellannahme oder in Übereinstimmung mit den Ziffern 2.2, 2.4, 2.5 und 2.6 geändert. Sollten keine Preisinformationen darin enthalten sein, gilt der Preis der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisliste des Verkäufers. Im Falle eines Widerspruchs ist eine Preisänderung gemäß den Ziffern 2.2, 2.4, 2.5 und 2.6 maßgebend. Wurde der Preis nicht geändert, gilt der in der Bestellannahme aufgeführte Preis. Wenn keine Preisinformationen darin enthalten sind, ist der im Einkaufsauftrag angegebene Preis maßgeblich.

2.2 Sollten UNIVAR infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wesentlich höhere Kosten für die Lieferung der Produkte entstehen, ist UNIVAR berechtigt, den Preis für die (an einem beliebigen Punkt der Lieferkette) aus, in oder über das Vereinigte Königreich gelieferten Produkte mit vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens vierzehn (14) Tagen gegenüber dem Käufer zu erhöhen. Diese Erhöhung ist von UNIVAR zu dokumentieren, um Missverständnisse auszuschließen, erfordert diese jedoch nicht die vorherige Zustimmung des Käufers. Im Sinne dieser Bedingung gilt in jedem Fall eine Erhöhung der UNIVAR entstehenden Kosten von fünf (5) Prozent oder mehr als „wesentliche“ Erhöhung.

2.3 Die Preise von UNIVAR verstehen sich „frachtfrei“, exklusive Steuern (darunter Mehrwertsteuer), Transport- und Versicherungskosten sowie aller anderen Kosten, die gemäß diesen AVB festgelegt werden, und basieren auf den Preisen, die dem Käufer bei der Annahme der Bestellung mitgeteilt werden. UNIVAR behält sich das Recht vor, die Preise bis zur Annahme der Bestellung jederzeit zu ändern. Auf Preise wird kein Rabatt gewährt.

2.4 Der Käufer hat folgende Kosten zu tragen:

(a) Steuern, Gebühren oder andere Beträge, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften oder den Bestimmungen eines Einfuhr- oder Durchfuhrlandes zu entrichten sind,

(b) neu anfallende oder erhöhte Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstige Beträge, die nach der Annahme der Bestellung zu zahlen sind,

(c) jegliche zusätzliche Kosten (einschließlich Transportkosten), die sich aufgrund einer besonderen Anfrage des Käufers ergeben.

2.5 UNIVAR ist weiterhin berechtigt, den in einem Vertrag aufgeführten Preis anzupassen oder zu ändern, sofern diese Anpassung oder Änderung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Annahme der Bestellung erfolgt und der Verkäufer (nach eigenem Ermessen) dies aufgrund einer wesentlichen Erhöhung der Preise für vom Verkäufer verwendete Rohstoffe oder sonstige Gemeinkosten, die dem Verkäufer bei der Lieferung von Waren entstehen, für gerechtfertigt hält.

2.6 UNIVAR ist zu einer Anpassung der Preise berechtigt, wenn UNIVAR aufgrund der folgenden Faktoren höhere Kosten für die Lieferung der Produkte an den Käufer entstehen:

(i) behördliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen oder Richtlinien und Änderungen an Steuern, Zöllen, Rabatten und Wechselkursen,

(ii) unkontrollierbare Steigerungen bei den Rohstoffpreisen aufgrund von Energieknappheit, Produktengpässen oder Produktionsausfällen sowie unvorhergesehene Kostensteigerungen für die Einfuhr von Produkten zugunsten des Händlers, welche die Vertragsbedingungen wirtschaftlich unrentabel machen,

(iii) erhöhte Transportkosten.

Der Verkäufer hat den Käufer einundzwanzig (21) Tage im Voraus über eine Preiserhöhung zu informieren. Der Käufer ist berechtigt, seine Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren, sofern die im Rahmen der entsprechenden Bestellung erbrachten Waren oder Dienstleistungen vom Verkäufer aus dem normalen Lagerangebot des Verkäufers bereitgestellt werden und nicht Teil einer gesonderten Vereinbarung zur Bevorratung darstellen. Diese Mitteilung muss innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Benachrichtigung über die Preiserhöhung beim Käufer erfolgen. Geht innerhalb von sieben (7) Tagen keine schriftliche Kündigung beim Verkäufer ein, bleibt der Vertrag in Kraft.

3. ZAHLUNGEN

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen zu folgenden Bedingungen zu leisten:

3.1 Zahlungsfrist:

Der Käufer zahlt den gesamten Kaufpreis oder im Falle einer Vorauszahlung den Restbetrag des Kaufpreises unmittelbar nach Lieferung der Produkte oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum, nach Ermessen von UNIVAR, durch Überweisung oder Einzahlung auf das Bankkonto von UNIVAR. Fällt der Zahlungstermin auf einen arbeitsfreien Tag, hat die Zahlung am letzten Werktag vor dem Fälligkeitsdatum zu erfolgen.

3.2 Zahlungsmittel:
Erfolgt die Zahlung in Form eines übertragbaren Handelspapiers, gilt die Nichtrückgabe des Handelspapiers als Verweigerung der Annahme, die gleichbedeutend mit einer Nichterfüllung der Zahlung ist. Desgleichen hat die Nichtzahlung einer Rate bei vereinbarter Ratenzahlung die sofortige Fälligkeit der gesamten Schuldsumme ohne Inverzugsetzung zur Folge.

Alle Zahlungen müssen in Euro erfolgen.

3.3 Zahlungsverzug:

3.3.1 Jegliche bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum nicht gezahlte Beträge ziehen automatisch Folgendes nach sich:

(a) die unverzügliche Anwendung von Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für die Refinanzierung von Kontokorrentkrediten festgesetzten Satz zuzüglich zwei (2) Prozent,

(b) die Anwendung von Strafen in Höhe von fünfzehn (15) Prozent des Rechnungsbetrages, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von 500 EUR. Diese Strafen werden auf einfache Aufforderung von UNIVAR fällig, die dem Käufer per Einschreiben zugesandt wird,

(c) die unverzügliche Fälligkeit jeglicher für andere Lieferungen geschuldeten Beträge, sofern UNIVAR die entsprechenden Bestellungen nicht storniert.

3.3.2 Die Nichtzahlung eines Betrags zum auf der Rechnung aufgeführten Fälligkeitsdatum berechtigt UNIVAR darüber hinaus automatisch und ohne Vorankündigung dazu, nach dem Versenden einer entsprechenden Mitteilung per Einschreiben die Ausführung aller aktuellen Verträge mit dem Käufer bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge auszusetzen sowie sich auf die Klausel zum „Eigentumsvorbehalt“ zu berufen.

3.3.3 Bei Zahlungsausfall und nachdem eine entsprechende Inverzugsetzung fünf (5) Werktage nach dem darin enthaltenen Zahlungstermin wirkungslos geblieben ist, kann UNIVAR den Verkauf nach eigenem Ermessen automatisch stornieren. UNIVAR kann zudem per Einschreiben oder Eilverfahren die Rückgabe der gelieferten Produkte verlangen, unbeschadet jeglicher anderer Schadenersatzansprüche. Die Stornierung gilt nicht nur für den betreffenden Verkauf, sondern auch für vorherige unbezahlte Verkäufe, unabhängig davon, ob die Lieferung für diese bereits erfolgte oder sich in Bearbeitung befindet und ob die Zahlung für diese fällig ist oder nicht.

3.4 Ratenzahlung

Werden Produkte in Teillieferungen geliefert oder Leistungen in mehreren Phasen erbracht, kann UNIVAR jede Teillieferung oder Phase gesondert in Rechnung stellen. Der Käufer hat diese Rechnung gemäß den vorliegenden Bedingungen zu bezahlen.

3.5 Verrechnung und Ausgleich

In keinem Fall dürfen Zahlungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UNIVAR ausgesetzt oder in irgendeiner Weise verrechnet werden. Insbesondere dürfen keine sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder Verzögerungen (ausgenommen vom Verkäufer schriftlich angenommene Verzögerungen) die rechtzeitige Zahlung durch den Käufer beeinträchtigen.

3.6 Gerichtsverfahren

Sollte UNIVAR ein Rechtsverfahren, an dem der Käufer beteiligt ist, ganz oder weitgehend gewinnen, hat der Käufer UNIVAR alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten zu ersetzen, auch wenn diese Kosten den vom Gericht auferlegten Betrag übersteigen. UNIVAR kann sich auf diese Klausel berufen, unabhängig davon, ob der Käufer gegen das entsprechende Urteil beim Berufungsgericht oder beim obersten Gericht Berufung einlegt.

4. VERPACKUNG

4.1 Allgemeine Bedingungen für Verpackungen:

4.1.1 Verkaufte Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

4.1.2 Bei der Lieferung von Produkten an den Käufer stellt UNIVAR sicher, dass alle Verpackungen in Form von Kisten, Fässern, Behältern, Ballonflaschen usw. geeignet sind, um die Produkte während der Lieferung vor Beschädigungen zu schützen. UNIVAR übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die bei Verwendung solcher Verpackungen für den Weitertransport der Produkte oder den Transport anderer, nicht zugehöriger Waren verwendet werden. Der Käufer muss sich selbst vergewissern, dass die Produkte für diesen Transport sicher verpackt sind.

4.1.3 UNIVAR oder seine Hersteller und Lieferanten stellen dem Käufer schriftliche Anweisungen und/oder Empfehlungen zur sicheren Verwendung der Produkte und Behälter von UNIVAR (wie Kisten, Fässer, Behälter, Kartons und Ballonflaschen) sowie anderer Verpackungsarten (Muster auf Anfrage erhältlich) bereit. UNIVAR übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Kosten oder sonstige Ansprüche, die dadurch entstehen, dass der Käufer seine eigenen Behälter verwendet oder bei der Verwendung der Produkte, Behälter oder anderen Verpackungen die schriftlichen Sicherheitsanweisungen und/oder Empfehlungen nicht beachtet.

4.2 Bedingungen für Leihverpackungen:

4.2.1 Die vollständigen Bedingungen für Leihverpackungen sind in den Verpackungsbedingungen von UNIVAR aufgeführt, die auf Anfrage erhältlich sind. Die folgenden Bedingungen stellen die grundlegenden Anforderungen dar, im Falle von Abweichungen haben jedoch die oben erwähnten Verpackungsbedingungen Vorrang.

4.2.2 Mit Ausnahme von Verpackungen, die an den Käufer verkauft werden oder sich nicht zur Wiederverwendung eignen, wird die Verpackung der Produkte dem Käufer auf Leihbasis zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Bestellung hat der Käufer UNIVAR zu unterrichten, ob er die Verpackung der Produkte erwerben möchte oder nicht. Bei der Bestätigung der Bestellung informiert UNIVAR den Käufer der Produkte darüber, bei welchen Verpackungen es sich um Einwegverpackungen handelt, die nicht wiederverwendet werden können, und welche Verpackungen leihweise bereitgestellt werden. Der Leihwert der Verpackungen wird exklusive Mehrwertsteuer berechnet. Kosten im Zusammenhang mit der Abnutzung und Reinigung der Verpackungen werden ebenfalls dem Käufer berechnet (Mehrwertsteuer inklusive). Alle oben genannten Beträge sind zur gleichen Zeit wie die Rechnungen für die bestellten Produkte und unter denselben Bedingungen zu zahlen.

4.2.3 Leihverpackungen bleiben in jedem Fall Eigentum von UNIVAR.

4.2.4 Leihverpackungen müssen sich bei der Rückgabe an UNIVAR innen und außen in einwandfreiem Zustand befinden sowie sauber, luftdicht verschlossen, vollständig und mit den ursprünglichen Kennzeichnungen und Etiketten von UNIVAR versehen sein. Sie dürfen nur zum Schutz des ursprünglich in der Verpackung enthaltenen Produkts und für einen eventuellen Weitertransport verwendet worden sein. Sie müssen vollständig entleert sein und dürfen keine Rückstände aufweisen. Für den Fall, dass die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden, behält sich UNIVAR das Recht vor, dem Käufer gegebenenfalls und nach eigenem Ermessen Folgendes zu berechnen: (i) den vollständigen Preis der Verpackung einschließlich Mehrwertsteuer sowie jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Vernichtung der Verpackung, oder (ii) zusätzliche Kosten für die Reinigung der Verpackungen, falls diese die zuvor in Rechnung gestellten Beträge übersteigen. Die vorgenannten Kosten für die Entsorgung oder Reinigung werden von der Kaution abgezogen. Sollten die vorgenannten Kosten jedoch die Höhe der Kaution überschreiten, wird der Differenzbetrag für die Entsorgung oder Reinigung dem Käufer berechnet.

4.2.5 Die Verpackungen sind auf Kosten des Käufers innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Lieferdatum an das Lager von UNIVAR zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist ist UNIVAR nicht mehr verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen, und ist berechtigt, die Kaution zu behalten.

4.2.6 Nach Erhalt und Annahme der zurückgesandten Verpackungen durch UNIVAR wird dem Käufer eine Gutschrift entsprechend der ältesten Kaution gutgeschrieben.

4.2.7 Es werden nur Verpackungen von UNIVAR zurückgenommen. UNIVAR nimmt in keinem Fall Verpackungen zurück, die (a) die von UNIVAR gelieferte Anzahl an Verpackungen überschreitet, (b) die nicht von UNIVAR geliefert wurden oder (c) die nach der in Ziffer 4.2 genannten Frist zurückgesendet werden.

4.2.8 Macht der Käufer von SAFE-TAINER™-Behältern Gebrauch, hat der Käufer den Verkäufer zu benachrichtigen, sobald leere SAFE-TAINER™-Behälter zur Abholung zur Verfügung stehen. Der Verkäufer vereinbart mit dem Käufer die Abholung dieser Behälter. Nach Lieferung des Produkts kann der Käufer die SAFE-TAINER™-Behälter jeweils für einen Zeitraum von sechsundfünfzig (56) Tagen kostenfrei nutzen („gebührenfreier

Zeitraum“). Für SAFE-TAINER™-Behälter, die nicht innerhalb des gebührenfreien Zeitraums zur Abholung zur Verfügung gestellt werden, werden entsprechende Kosten zum regulären Tagestarif pro Behälter berechnet. Die entsprechende Rechnung ist in Übereinstimmung mit Ziffer 3 zu begleichen.

5. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT LIEFERUNG UND TRANSPORT

5.1 Lieferfristen:

5.1.1 Der Zeitpunkt für die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen wird so genau wie möglich angegeben, kann aber nicht garantiert werden. Lieferungen erfolgen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Produkte und in der Reihenfolge des Eingangs der betreffenden Bestellungen. Eine Überschreitung des Liefertermins berechtigt nicht zu Schadenersatz oder sonstigen Ausgleichsleistungen. Sollte UNIVAR nicht in der Lage sein, die Produkte zum vereinbarten Termin zu liefern, unternimmt UNIVAR angemessene Anstrengungen, um den Käufer über die Verzögerung zu informieren. Nach Mitteilung durch UNIVAR stimmt der Käufer zu, in gutem Glauben einen neuen Liefertermin mit UNIVAR zu vereinbaren. Falls eine Lieferung der Waren nicht möglich ist oder sich die Parteien nicht auf einen neuen Liefertermin einigen können, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und sich auf eigene Kosten und Gefahr um Ersatzware bemühen.

5.1.2 Der Vertrag kann auf Verlangen des Käufers gekündigt werden, wenn innerhalb von sechzig (60) Werktagen nach dem in einer Mitteilung an UNIVAR durch den Käufer angefragten Liefertermin keine Lieferung erfolgt ist, sofern dieser Lieferausfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die vorgenannte Frist verlängert sich auf neunzig (90) Werktage, wenn es sich um ein Produkt handelt, das UNIVAR nicht vorrätig hat. Der Käufer hat in diesem Fall das ausschließliche Recht auf Erstattung etwaiger Vorauszahlungen.

5.1.3 Soweit nicht anders vereinbart, liefert UNIVAR die Produkte an den im Vertrag genannten Standort des Käufers. Wünscht der Käufer eine Änderung des Lieferorts, liegt es im alleinigen Ermessen von UNIVAR, diese Änderung anzunehmen. Der Käufer ist verantwortlich für jegliche zusätzlichen Kosten, die UNIVAR infolge dieser Änderung entstehen.

5.1.4 In jedem Fall erfolgt eine rechtzeitige Lieferung nur dann, wenn der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber UNIVAR erfüllt hat.

5.2 Risiken im Zusammenhang mit Lieferung und Transport:

5.2.1 Der Gefahrübergang für Produkte und/oder deren Verpackungen erfolgt unabhängig von den Liefervereinbarungen mit der Absendung aus dem Lager von UNIVAR, auch bei einem frachtkostenfreien Verkauf und ungeachtet der Bestimmung zum Eigentumsvorbehalt. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Produkte und/oder Verpackungen auf Gefahr des Käufers transportiert werden. Es obliegt dem Käufer, bei Beschädigung, Verlust oder Fehlen von Teilen, die entsprechenden Vorbehalte zu formulieren oder Rechtsmittel gegen den verantwortlichen Spediteur einzulegen.

5.2.2 Erfolgt der Transport der Produkte hingegen mit einem Fahrzeug von UNIVAR, so trägt UNIVAR die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Produkte und/oder ihrer Verpackungen und diese geht erst dann auf den Käufer über, wenn ihm die Produkte zur Verfügung gestellt wurden, d. h. auf Seite des Lieferfahrzeugs. UNIVAR übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Kosten oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Transfer der Produkte und der Transportbehälter/Verpackungen vom Lieferfahrzeug an den Lagerort des Käufers. In diesem Fall wird keine Haftung für Transportschäden übernommen, es sei denn, der Käufer setzt den Standort, von dem die Produkte bestellt wurden, oder den üblichen Kundenvertreter des Käufers innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Produkte entsprechend in Kenntnis und bestätigt diese durch schriftliche Mitteilung innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Produkte. Bei versteckten oder nicht ohne Weiteres erkennbaren Mängeln ist der Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Feststellung dieser Mängel und in jedem Fall spätestens drei (3) Monate nach Lieferdatum entsprechend zu informieren. Wenn UNIVAR gemäß dieser Bestimmung über die Schäden an den Produkten informiert wird, muss UNIVAR die Produkte nach eigenem Ermessen reparieren oder ersetzen.

5.2.3 Erfolgt eine Abholung der Produkte bei UNIVAR, kann UNIVAR das vom Käufer verwendete Abholfahrzeug entsprechend prüfen. Ungeachtet dessen ist UNIVAR nicht verantwortlich für Verluste oder Ansprüche, die dem Käufer aufgrund der Untauglichkeit/Unangemessenheit des Fahrzeugs in irgendeiner Hinsicht entstehen.

5.2.4 Sollte der Käufer die zur Lieferung der Produkte an den Käufer verwendeten Tanklastwagen nicht unverzüglich entladen, hält der Käufer UNIVAR schadlos gegenüber jeglicher Haftung, insbesondere gegenüber der Verpflichtung zur Zahlung von Standgeldern oder ähnlichen Zahlungen, die dem Eigentümer/Betreiber des Tanklastwagens für die daraus resultierende Verzögerung geschuldet sind.

5.3 Liefermenge

5.3.1 UNIVAR behält sich das Recht vor, weniger oder mehr als die bestellte Menge der Produkte zu liefern. Die maximale Abweichung darf dabei bis zu fünf (5) Prozent betragen. Der Käufer bezahlt nur die tatsächlich gelieferte Menge. Volumen und Gewicht unterliegen zudem Schwankungen in Folge der regulären Herstellungs- und Verpackungsprozesse. Der Käufer hat diese bis zu einer Abweichung von maximal fünf (5) Prozent von den angegebenen Volumen und Gewichten zu akzeptieren.

5.3.2 Sollte der Käufer es versäumen, eine oder mehrere gemäß dem Vertrag bereitgestellte Teillieferungen entgegenzunehmen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen zu kündigen.

5.4 Konformitätsprüfung:

Bei Erhalt der Produkte hat der Käufer unverzüglich zu prüfen, ob die Produkte in jeder Hinsicht mit dem Vertrag übereinstimmen, insbesondere in Bezug auf Quantität und Qualität der gelieferten Produkte. Der Käufer hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass nicht durch UNIVAR verursachte Verunreinigungen der Produkte, die während der Beförderung oder auf andere Weise aufgetreten sind, in den Produktionsprozess des Käufers gelangen. Der Käufer hat diese Prüfung in jedem Fall vorzunehmen, bevor er die Produkte in Verkehr bringt oder zur Herstellung verwendet. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die von UNIVAR gelieferten Produkte nicht in einem Produktionszyklus zu verwenden, ohne sich vorher vergewissert zu haben, dass die Produkte mit den gewünschten Spezifikationen für die betreffende Produktion übereinstimmen. Der Käufer erkennt an, dass er sich beim Vertragsabschluss auf seine eigene Erfahrung und Kenntnisse verlässt und nicht auf die von UNIVAR.

5.5 Lieferung:

Der Käufer unterzeichnet nach Bereitstellung der Produkte einen Lieferschein über die „Annahme“ der Produkte. Die Annahme erfolgt an der Firmentür des Lieferorts. Jegliche Anweisung des Käufers an das Personal von UNIVAR oder den Frachtführer von UNIVAR, die Produkte in seine Räumlichkeiten zu bringen oder sie in irgendeiner anderen Weise zu handhaben, erfolgt auf Gefahr des Käufers.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN

6.1 Die Verpflichtung von UNIVAR beschränkt sich auf die vertragsgerechte Lieferung der Produkte. Soweit gesetzlich zulässig, schließt UNIVAR ausdrücklich alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen aus. Die Produkte werden auf der Grundlage angeboten, dass der Käufer alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um ihre Eignung für die eigenen Produkte, Anwendungen und Herstellungsverfahren zu bestätigen. Die Verwendung der Produkte liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, der für jegliche direkte oder indirekte Folgen jedweder Art haftet. UNIVAR übernimmt keine Gewährleistungen in Bezug auf diese. Die von UNIVAR gelieferten Waren entsprechen zum Zeitpunkt der Lieferung den von UNIVAR bereitgestellten Spezifikationen (falls vorhanden) und sind von angemessener Qualität, werden jedoch nicht auf die Eignung für einen bestimmten Zweck getestet oder als solche verkauft, es sei denn, dies wurde mit UNIVAR ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dienstleistungen werden ebenfalls in Übereinstimmung mit den von UNIVAR bereitgestellten Spezifikationen erbracht (falls vorhanden) und werden mit angemessener Sorgfalt und Fachkompetenz ausgeführt.

6.2 Die Gewährleistung von UNIVAR gilt nicht für offensichtliche Mängel.

6.3 Empfehlungen zur Verwendung der Produkte und technische Ratschläge, die schriftlich oder mündlich bereitgestellt werden oder sich aus den Ergebnissen der von UNIVAR durchgeführten Tests ableiten lassen, beruhen auf den aktuellen Kenntnissen von UNIVAR zum Zeitpunkt der Bereitstellung. UNIVAR gibt keine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, im Hinblick auf die Gültigkeit der Empfehlungen oder die daraus resultierenden Ergebnisse.

6.4 Sofern UNIVAR dem Käufer nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt hat, dass die Produkte für das Mischen mit anderen Waren geeignet sind, übernimmt UNIVAR keine Haftung für die Beimischung der Produkte zu anderen

Waren. Es obliegt der alleinigen und gänzlichen Verantwortung des Käufers, die Eignung der betreffenden Produkte und der zu verwendenden Behälter für diese Beimischung und/oder deren Transfer zu gewährleisten.

6.5 Sollten sich die Waren oder Dienstleistungen in einem Zustand befinden, der den Käufer (gemäß diesen Bedingungen) zur Geltendmachung von Schadenersatz, zur Kündigung des Vertrags oder zur Ablehnung von Waren oder Dienstleistungen berechtigen könnte oder würde, hat der Käufer den Verkäufer zunächst aufzufordern, die Waren zu reparieren oder einen angemessenen Ersatz für die Waren oder Dienstleistungen bereitzustellen. Der Verkäufer kann im Anschluss entscheiden, ob er eine kostenlose Reparatur vornehmen oder angemessene Ersatzwaren oder -dienstleistungen kostenlos und innerhalb einer angemessenen Frist bereitstellen will. Er hat auch die Möglichkeit, eine Rückerstattung des für die beanstandeten Waren oder Dienstleistungen gezahlten Preises zu veranlassen.

6.6 Wenn UNIVAR eine solche Reparatur vornimmt, einen angemessenen Ersatz für die Waren oder Dienstleistungen bereitstellt oder eine Rückerstattung des Kaufpreises vornimmt, ist der Käufer zur Annahme der reparierten oder ersetzten Waren oder Dienstleistungen bzw. der Rückerstattung verpflichtet und der Verkäufer haftet nicht weiter für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen entstehen.

7. REACH-Verordnung

7.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der EU-Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Insbesondere hat der Käufer UNIVAR jegliche neuen Informationen über gefährliche Anwendungen der Produkte und mögliche Unzulänglichkeiten der empfohlenen Risikominderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den darin enthaltenen Stoffen und/oder Gemischen mitzuteilen.

7.2 Für alle gefährlichen Stoffe und Gemische, die unter die REACH-Verordnung fallen, werden dem Käufer geeignete Sicherheitsdatenblätter bereitgestellt, die ein oder mehrere Expositionsszenarien enthalten können. Der Käufer prüft, ob die aktuelle Verwendung eines bestimmten Stoffes und/oder Gemisches durch das entsprechende Sicherheitsdatenblatt und die entsprechenden Expositionsszenarien abgedeckt ist und ob der Käufer die im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt und in den Expositionsszenarien beschriebenen Bedingungen einhält.

7.3 Für die Ware identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

7.4 Beabsichtigt der Käufer, gefährliche Stoffe und/oder Gemische außerhalb der im jeweiligen Expositionsszenario beschriebenen Bedingungen zu verwenden, oder ist die Verwendung des Käufers nicht durch dieses Expositionsszenario abgedeckt, hat der Käufer UNIVAR so bald wie möglich über die Verwendung und/oder Verwendungsbedingungen zu informieren. UNIVAR setzt sich in diesem Fall mit dem jeweiligen Lieferanten des Stoffes und/oder Gemisches in Verbindung, um von diesem ein Expositionsszenario zu erhalten, das die jeweiligen Verwendungsbedingungen des Käufers abdeckt. Jede Verwendung des Stoffes oder Gemischs durch den Käufer außerhalb der im Sicherheitsdatenblatt und dem entsprechenden Expositionsszenario beschriebenen Bedingungen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des Käufers und UNIVAR lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab.

7.5 Alternativ kann der Käufer eine eigene Registrierung für eine bestimmte Verwendung eines gefährlichen Stoffes und/oder Gemisches beantragen und UNIVAR die Registrierungsnummer mitteilen, um die Lieferung gefährlicher Stoffe für Verwendungen fortzusetzen, die im jeweiligen Expositionsszenario nicht aufgeführt sind.

7.6 UNIVAR haftet gegenüber dem Käufer nicht bei Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen, wenn die Nichterfüllung oder die Verzögerung auf die ordnungsgemäße Einhaltung regulatorischer und rechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung zurückzuführen ist, die aufgrund der jeweiligen Mitteilung des Käufers erfolgt.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Keine in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmung beschränkt oder begrenzt die Haftung von UNIVAR für Angelegenheiten, für die eine Haftung nach niederländischem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

8.2 Ein Versäumnis des Käufers, geeignete Wareneingangskontrollen und Konformitätsprüfungen gemäß diesen AVB durchzuführen, führt zur ausschließlichen Haftung des Käufers für alle direkten, indirekten oder Folgeschäden, die durch eine Durchführung dieser Kontrollen und Prüfungen durch den Käufer vermeidbar gewesen wären. Desgleichen ist der Käufer, wenn er ein von UNIVAR geliefertes Produkt annimmt und anschließend feststellt, dass dessen Spezifikationen nicht den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen entsprechen, nicht länger berechtigt, die Nichtübereinstimmung des Produkts geltend zu machen. In diesem Fall haftet der Käufer für jegliche direkte, indirekte oder Folgeschäden, die durch ein solches Produkt entstehen. In keinem Fall kann UNIVAR unter den vorgenannten Umständen haftbar gemacht werden.

8.3 Der Verkäufer oder seine Hersteller und Lieferanten stellen dem Käufer schriftliche Anweisungen und/oder Empfehlungen zur sicheren Verwendung der Waren und Transportbehälter des Verkäufers (wie Kisten, Fässer, Behälter, Kartons und Ballonflaschen) sowie anderer Verpackungsarten (Muster auf Anfrage erhältlich) bereit. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Kosten oder sonstige Ansprüche, die dadurch entstehen, dass der Käufer seine eigenen Transportbehälter verwendet oder bei der Verwendung der Waren, Transportbehälter oder anderen Verpackungen des Verkäufers die schriftlichen Sicherheitsanweisungen und/oder Empfehlungen nicht beachtet.

8.4 Bei der Lieferung von Waren und Transportbehältern/Verpackungen durch den Verkäufer an den Käufer gilt als Lieferort die Seite des Lieferfahrzeugs. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Kosten oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Transfer der Waren bzw. der Transportbehälter/Verpackungen von der Fahrzeugseite zum Lagerort des Käufers.

8.5 Macht der Käufer zur Entgegennahme der Waren Gebrauch von mechanischen Hilfsmitteln (z. B. ein Zapfsystem), liegt es in der Verantwortung des Käufers, die Einhaltung sämtlicher Betriebsanweisungen und Arbeitsschutzverfahren zum Zeitpunkt der Lieferung sicherzustellen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Ansprüche, Verluste, Kosten oder Schäden, die zum oder nach dem Zeitpunkt des Transfers an die Einrichtung des Käufers entstehen.

8.6 UNIVAR haftet nur für direkte Schäden. UNIVAR haftet in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang unter keinen Umständen für indirekte Schäden oder Folgeschäden (sei es aufgrund von Vertragsverletzungen, Gesetzesverstößen, unerlaubten Handlungen, einschließlich Fahrlässigkeit, oder aus anderen Gründen). Insbesondere haftet UNIVAR unter keinen Umständen für entgangene Gewinne oder Einnahmen, eine Minderung des Geschäfts- oder Firmenwerts, einen Verlust der Nutzung von Einrichtungen oder die Kosten für Ersatzprodukte Dritter.

8.7 Die maximale Gesamthaftung von UNIVAR im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag übersteigt unter keinen Umständen den in diesem Vertrag festgelegten Preis für die Produkte oder Dienstleistungen.

9. ANSPRÜCHE/RECHTSMITTEL

Alle Ansprüche in Bezug auf Fehlmengen oder fehlerhafte Produkte müssen dem Verkäufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang des Produkts beim Käufer schriftlich mitgeteilt werden. Jeder Anspruch auf Nichtlieferung eines Produkts muss innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin geltend gemacht werden. Bei versteckten oder nicht ohne Weiteres erkennbaren Mängeln ist der Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Feststellung dieser Mängel und in jedem Fall spätestens fünfundzwanzig (25) Tage nach Lieferdatum entsprechend zu informieren. Wenn der Verkäufer gemäß dieser Bestimmung über die Schäden an den Produkten informiert wird, muss der Verkäufer die Produkte nach eigenem Ermessen reparieren oder ersetzen. Erhält der Verkäufer innerhalb der geltenden Frist keine schriftliche Mitteilung über einen solchen Anspruch, gilt dies als absoluter und bedingungsloser Verzicht des Käufers auf diesen Anspruch. Produkte dürfen nicht ohne Zustimmung des Verkäufers zurückgegeben werden und der Verkäufer übernimmt keine Kosten für eine derartige Retoure, sofern nicht im Voraus anders vereinbart.

10. HÖHERE GEWALT

10.1 Im Sinne dieses Vertrags bezeichnet ein Ereignis höherer Gewalt ein Ereignis, das außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegt. Dies umfasst insbesondere Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsstreitigkeiten (unabhängig davon, ob es sich um Mitarbeiter der Partei oder einer anderen Partei handelt), Störungen des Versorgungs- oder Verkehrsnetzes, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, böswillige Beschädigung, Befolgung von Gesetzen, staatlichen Verfügungen, Regeln, Vorschriften oder Weisungen, Verhängung von Embargos, Export- oder Importbeschränkungen, Quoten oder anderen Beschränkungen oder Verboten, Nichtgewährung einer erforderlichen Lizenz oder Genehmigung, jegliche Folgen,

die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben, Unfälle, Ausfälle von Anlagen oder Maschinen, Brand, Überschwemmung, Sturm, Insolvenz oder Lieferausfall von Lieferanten oder Subunternehmern, Ausfall von Anlagen oder jegliche andere Umstände, die sich direkt oder indirekt auf die Waren oder Dienstleistungen (insbesondere Preise oder Verfügbarkeit von Rohstoffen, Dienstleistungen oder anderen Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag) oder die Herstellung, die Bereitstellung, den Versand, den Eingang oder die Lieferung der Waren auswirkt.

10.2 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Verzögerungen bei oder die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag infolge eines Ereignisses höherer Gewalt.

10.3 Sollte UNIVAR seine Verpflichtungen bei Eintritt höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt haben oder seinen Verpflichtungen nur teilweise nachkommen können, ist das Unternehmen berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den noch lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

10.4 Sollte das Ereignis höherer Gewalt den Verkäufer für mehr als vierundzwanzig (24) Wochen daran hindern, eine der Waren und/oder Dienstleistungen bereitzustellen, ist jede Partei unbeschadet ihrer anderen Rechte oder Rechtsmittel berechtigt, diesen Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

11. KÜNDIGUNG

UNIVAR ist berechtigt, jeden Vertrag zwischen UNIVAR und dem Käufer unverzüglich schriftlich zu kündigen, wenn der Käufer eine Rechnung nicht gemäß diesen Bedingungen bezahlt, wenn es während der Vertragslaufzeit zu einer Änderung der Kontrollverhältnisse des Käufers kommt oder wenn der Käufer dauerhaft oder wesentlich gegen die Vertragsbestimmungen verstößt. Sollte der Käufer Konkurs anmelden, werden darüber hinaus alle laufenden Verträge zwischen dem Käufer und UNIVAR mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

12. VERWENDUNG DER PRODUKTE

12.1 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Verwendung, dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung der Produkte (a) alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz, zur öffentlichen Gesundheit und zum Schutz von Mensch und Eigentum sowie (b) die Sicherheitsanweisungen des Verkäufers einzuhalten. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese durch seine Mitarbeiter eingehalten werden.

12.2 Der Käufer hat alle Sicherheitsinformationen über die ihm gelieferten Produkte einzuhalten und sicherzustellen, dass seine Kunden alle notwendigen Informationen erhalten, um die Produkte so sicher wie möglich zu verwenden.

12.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte nur an Personen zu verkaufen, die in der Lage sind, diese unter Einhaltung strengster Sicherheitsvorschriften zu verwenden, zu lagern, zu transportieren und zu verarbeiten.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1 Das Eigentum an den Produkten geht nur dann auf den Käufer über, wenn der Käufer alle Beträge (einschließlich etwaiger Verzugszinsen und zusätzlicher Beträge), die UNIVAR im Rahmen des Vertrags und aller anderen Verträge zwischen UNIVAR und dem Käufer geschuldet sind, an UNIVAR bezahlt hat (einschließlich etwaiger Beträge, die aus Verträgen nach diesem Vertrag fällig werden), unabhängig davon, ob diese sofort zu zahlen sind oder nicht.

13.2 Bis das Eigentum an den Produkten unter diesen Bedingungen auf den Käufer übergeht, besitzt der Käufer die Produkte in seiner Eigenschaft als fiduziarischer Treuhänder von UNIVAR. Der Käufer hat sicherzustellen, dass verpackte Produkte, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, eindeutig als vom Verkäufer erhalten und als dessen Eigentum gekennzeichnet sind. So lange sich die Produkte mit Zustimmung von UNIVAR im Besitz des Käufers befinden, kann der Käufer die Produkte im normalen Geschäftsgang als Auftraggeber verkaufen oder vermieten, jedoch ohne UNIVAR zu einer Haftung gegenüber der Person, mit der der Käufer Geschäfte tätigt, zu verpflichten.

13.3 UNIVAR kann die Produkte, deren Eigentumsrecht nicht auf den Käufer übergegangen ist, jederzeit zurückfordern und der Käufer erteilt UNIVAR die unwiderrufliche Genehmigung, das Gelände des Käufers zu betreten (mit oder ohne Fahrzeug), um entweder die Einhaltung der Ziffer 13.3 durch den Käufer zu überprüfen oder die Produkte, deren Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist, zurückzunehmen.

13.4 Der Käufer hat UNIVAR unverzüglich über jegliche Rechte Dritter an den unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Produkten zu informieren. Dies gilt auch für die Absicht Dritter, ihre Rechte an den vorgenannten Produkten auszuüben, sofern diese Absicht dem Käufer bekannt ist.

14. EINHALTUNG UND COMPLIANCE

Der Käufer

(a) verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf Wettbewerbsrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung, insbesondere der Bestimmungen des Bribery Act 2010,

(b) bestätigt, dass er Zugriff auf eine Kopie des Verhaltenskodex von Univar, der Richtlinie zur Einhaltung von Handelsbestimmungen und der Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung unter http://www.univarsolutions.com hatte, diese zur Kenntnis genommen hat und die darin enthaltenen Grundsätze sowie alle weiteren Compliance-Richtlinien und deren Anpassungen, die dem Käufer jeweils zur Verfügung gestellt werden, befolgt,

(c) hat während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung eigene Richtlinien und Verfahren umzusetzen und diese aktuell zu halten, einschließlich angemessener Verfahren im Sinne der Ziffern 14 (a) und 14 (b), um die fortgesetzte Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

15.1 Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Entstehung (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) ergeben, unterliegen dem deutschen Recht und werden entsprechend ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Essen.

15.2 Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens haben die Parteien zu versuchen, ihre Streitigkeit gütlich beizulegen.

16. VERSCHIEDENES

16.1 Geistiges Eigentum. Alle Marken, eingetragenen oder nicht eingetragenen Geschmacksmuster, Urheberrechte, vertraulichen Informationen wie Farbschemata, Know-how und andere geistige Eigentumsrechte jeglicher Art („Geistiges Eigentum“) an allen von UNIVAR bereitgestellten Produkten oder Dienstleistungen sind Eigentum von UNIVAR und/oder seiner Lieferanten. UNIVAR behält sich das Recht vor, den Käufer jederzeit zu verpflichten, jegliche Verwendung solcher Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte einzustellen.

16.2 Teilunwirksamkeit. Sollten einzelnen Bestimmungen des Vertrags oder dieser AVB von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unangemessen erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags und der AVB in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

16.3 Abtretung. Die Ansprüche, die dem Kunden aus dem Vertrag entstehen, dürfen ohne schriftliche Genehmigung von UNIVAR nicht abgetreten werden und eine derartige Abtretung gilt als nichtig. Es steht UNIVAR frei, einen Vertrag und die daraus erwachsenden Verpflichtungen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Alle Vertragsbedingungen sind für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger bindend.

16.4 Verzichtserklärung. Sollte eine Partei nicht oder verspätet auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen der AVB oder eines Vertrags bestehen oder diese nicht oder verspätet durchsetzen, ist dies nicht als Verzicht auf oder anderweitige Änderung der AVB oder des Vertrags auszulegen. Der Verzicht einer Partei auf ein im Rahmen der AVB oder eines Vertrags gewährtes Recht bei einer Gelegenheit ist nicht als (a) Verzicht auf ein anderes Recht, (b) einen fortgesetzten Verzicht oder (c) einen Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit auszulegen.

16.5 Unabhängige Auftragnehmer. Keine in diesen AVB oder einem Vertrag enthaltene Bestimmung begründet zwischen den Vertragsparteien ein Joint-Venture, ein Auftraggeber-Vertreter-Verhältnis oder ein gleichartiges Verhältnis. Keine Partei ist berechtigt, im Namen der anderen Partei zu handeln oder sie in irgendeiner Weise zu binden.

16.6 Änderungen. Änderungen an Verträgen oder zusätzliche Bedingungen sind nur wirksam, wenn sich der Verkäufer schriftlich mit diesen einverstanden erklärt.

16.7 Datenschutz. Sollte UNIVAR dem Käufer personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in der jeweils gültigen, geänderten oder ersetzten Fassung, einschließlich der Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung der Datenschutz-Grundverordnung (die „DSGVO“), bereitstellen, hat der Käufer sicherzustellen, dass er die DSGVO vollständig einhält und die Daten nur soweit verarbeitet, wie es zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und dieser Bedingungen erforderlich ist.

Der Käufer verpflichtet sich hiermit, UNIVAR von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verfahren, Urteilen, Verfügungen, Schadenersatzforderungen, Kosten, Verlusten, Aufwendungen und Verbindlichkeiten freizustellen, die UNIVAR infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO durch den Käufer entstehen.

Version 004
September 2019